

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. April 1882.

12.

**Kundmachung der k. k. Post-Direction für das Küstenland
und Krain in Triest, vom 28. März 1882,**

betreffend die Festsetzung der Postritteldes vom 1. April bis Ende September 1882.

In Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 21. I. M. Z. 4904, wird das
Postrittgeld vom 1. April bis Ende September 1882 für Extraposten und Separatfahrten:
im Küstenlande und in Krain mit 1 Gulden 16 kr.

für ein Pferd und einen Miriameter festgesetzt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß
gebracht wird.

Hertaus m. p.

Verordnungen des Königs von Preussen

betreffend die Steuer-Verordnung für das Jahr 1882.

Steuer-Verordnung für das Jahr 1882

Im Namen des Königs von Preussen, Wir, der Kaiser, haben nach Anhörung des Reichstages, den 17. März 1882, die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Einkommensteuer für das Jahr 1882 wird auf 27. und 29. April;
§ 2. Die Einkommensteuer für das Jahr 1882 wird auf 25. „ 26. „

Verordnung des Königs von Preussen

Verordn. m. p.

IX. Buch

Verordnungen des Königs von Preussen für das Jahr 1882

11

Verordnung des Königs von Preussen, den 17. März 1882, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1882.

betreffend die Festlegung der Einkommensteuer für das Jahr 1882.

§ 1. Die Einkommensteuer für das Jahr 1882 wird auf 27. und 29. April; § 2. Die Einkommensteuer für das Jahr 1882 wird auf 25. „ 26. „

§ 3. Die Einkommensteuer für das Jahr 1882 wird auf 27. und 29. April; § 4. Die Einkommensteuer für das Jahr 1882 wird auf 25. „ 26. „

Verordnung des Königs von Preussen